

hoben¹⁾, sondern gar auch das kaiserliche Wahlrecht dem Anspruch und Zugriff des Papstes hämiſch überlaſſen.²⁾ Auf dem Felde der Politik hat die Spannung, die ſich um 1300 zwiſchen Papſtum und „Nationalſtaat“ aufgetan hat, den Gegenreichsbund Frankreich-Neapel-Avignon keineswegs verhindert.

Dieſer Hintergrund, vor dem Lupolds Staatsrechtslehre ſteht, iſt nur ſkizzenhaft angedeutet, um auf die in ihr gebrauchten Begriffe vorbereitet zu ſein und um die Bedeutung, die in der ungewöhnlichen Verwertung dieſer Begriffe bei Lupold liegt, in etwa abſchätzen zu können. Lupold hat als erſter die gängigen juristiſchen Formeln mit den Anſchauungen des alten Reichsgedankens verbunden.

Lupolds Traktat³⁾ fragt nach den Rechten des Reichs ſeit der „translatio imperii“. Die Antwort iſt in fünf Leiſſagen zuſammengefaßt: 1. Die einſtimmige Wahl der Kurfürſten überträgt dem deutſchen König die Reichsverwaltung. 2. Die gleiche Rechtswirkung hat eine Mehrheitswahl. 3. Der einſtimmig oder von der Mehrheit d. h. ſtets einmütig gewählte König hat kaiſerliche Gewalt im Reich. 4. Zur rechtmäßigen Ausübung dieſer Gewalt bedarf es nicht der päpſtlichen Billigung. 5. Der König leiſtet dem Papſt keinen Lehnseid, ſondern gibt nur ein Schutzverſprechen. Dieſe Leiſſagen laſſen die päpſtlichen An-

¹⁾ J. B. Siete Partidas II, 1, 8 (Los Codigos Españoles, Madrid 1848, 2, 372a). Vgl. dazu R. W. und A. J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West 5 (1928), 148; W. Berges, Die Fürſtenſpiegel des hohen und ſpäten Ma.s (Schriften des Reichsinſtituts f. ältere dte. Geſchichtskunde 2, 1938) 93. Andrea d'Ijernia, Comm. in uſus feudorum (Lyon 1578) Bl. 10va § 11

²⁾ J. B. Quaestio de potestate papae (P. Dupuy, Hist. du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippe le Bel. Paris 1655, 681). Vgl. dazu Scholz, Publiſtiſt 270f., Woolf 353f., Ercole: Arch. ſtor. ital. 73 (1915), 274.

³⁾ Die Textverweiſe beziehen ſich auf einen der ſchlechten, aber verbreiteten Drucke von Simon Schard, Syntagma tractatum de imperiali iurisdictione (Straßburg 1609) 167—208. Die echte Textgeſtalt iſt von Herm. Meyer, Lupold von Bebenburg (1909) 4ff. erkannt worden, von dem eine kritiſche Ausgabe des Traktats vorbereitet wird (J. DA. 2, 1938, XIII; 3, 1939, XII; 4, 1940, XIII). Wo immer möglich, werden die entſprechenden Stellen in M.s verläßlicher Inhaltswiedergabe (a. a. O. 128ff.) mit angeführt.